

<b>5. Änderungssatzung</b>	<b>Satzung</b>
<b>Über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)</b>	<b>Über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Höhe des Beitrags</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 8 % des Meßbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als EUR 5,-- beträgt.</li><li>2. Von den Privatbeherbergern, die Wohnungen oder Zimmer mit bis zu acht Schlafgelegenheiten vorübergehend an Gäste vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird ganzjährig erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr 0,25 €</li><li>3. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Höhe des Beitrags</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 6,5 % des Meßbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als EUR 5,-- beträgt.</li><li>2. Von den Privatbeherbergern, die Wohnungen oder Zimmer mit bis zu acht Schlafgelegenheiten vorübergehend an Gäste vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird ganzjährig erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr 0,35 €</li><li>3. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.</li></ol>

2. Änderungssatzung	Satzung
Über die Erhebung einer Kurtaxe	Über die Erhebung einer Kurtaxe
<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Kurtaxepflichtige</b></p> <p>(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.</p> <p>(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.</p> <p>(3) Kurtaxepflichtig sind die ortsfremden Inhaber eines Bootsliegeplatzes, die einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung eines Liegeplatzes abgeschlossen haben.</p> <p>(4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Kurtaxepflichtige</b></p> <p>(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.</p> <p>(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde auf halten.</p> <p>(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Maßstab und Satz der Kurtaxe</b></p> <p>(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:  Vom 01.04. bis 31.10. (Sommerkurtaxe) 2,30 Euro inkl. Mehrwertsteuer  Vom 01.11. bis 31.03. (Winterkurtaxe) 1,15 Euro inkl. Mehrwertsteuer</p>	<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Maßstab und Satz der Kurtaxe</b></p> <p>(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Fremdenverkehrssaison 2,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer.</p>

<p>(2) Im Ortsteil Baitenhausen/Schiggendorf beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag:  Vom 01.04. bis 31.10. (Sommerkurtaxe) 1,15 Euro inkl. Mehrwertsteuer  Vom 01.11. bis 31.03. (Winterkurtaxe) 0,58 Euro inkl. Mehrwertsteuer</p> <p>(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.</p>	<p>(2) Im Ortsteil Baitenhausen/Schiggendorf ermäßigt sich die Kurtaxe nach Abs. 1 um die Hälfte.</p> <p>(3) Die Fremdenverkehrssaison umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 1. November.</p> <p>(4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.</p>								
<p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b> <b>Pauschale Jahreskurtaxe</b></p> <p>(1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach §3 Abs.1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlichen innehaben, die Größe der Wohnung.</p> <p>(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche</td> <td>180,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche</td> <td>207,00 Euro</td> </tr> </table> <p>(3) Die pauschale Jahreskurtaxe für ortsfremde Besitzer von Bootslegeplätzen in Hafenanlagen (§ 2, Abs. 3) beträgt 115,00 Euro.</p> <p>(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p>	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	180,00 Euro	über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	207,00 Euro	<p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b> <b>Pauschale Jahreskurtaxe</b></p> <p>(1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlichen innehaben, die Größe der Wohnung.</p> <p>(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche</td> <td>120,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche</td> <td>180,00 Euro</td> </tr> </table> <p>(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p>	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	120,00 Euro	über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	180,00 Euro
bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	180,00 Euro								
über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	207,00 Euro								
bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	120,00 Euro								
über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	180,00 Euro								
<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Meldepflicht</b></p> <p>(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Meldepflicht</b></p> <p>(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur</p>								

Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde Meersburg unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Die \*Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Gästemeldestelle der Stadt Meersburg übermittelt. Die Gästemeldestelle stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Die Gästekartenvordrucke liegen bei der Gästemeldestelle zur Abholung durch die Gastgeber bereit.
- (7) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Stadt Meersburg nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Gemeinde Meersburg für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der

Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.

- (8) Auf Antrag kann die Stadt Meersburg zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.